

Autor: Dr. Evelyn Ilg Hampe

Chips und Salzgebäck / Zuckergehalt, Fettgehalt, Allergene, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 25
Beanstandungsgründe:

beanstandet: 2
Kennzeichnung

Ausgangslage

Chips und Salzgebäck sind beliebte Party- und Fernsehabend-Snacks. Ihr Fettanteil und Salzgehalt ist oft recht hoch. So enthalten normale Kartoffelchips 30-40% Fett und bis zu 40 g/kg Kochsalz. Der Genuss dieser Snacks sollte deshalb im Sinne der gesunden Ernährung eher massvoll erfolgen. Zunehmend sind Produkte auf dem Markt mit reduziertem Fett- oder Salzgehalt.



Untersuchungsziele

Chips und Salzgebäck enthalten im Wesentlichen Kartoffeln, Mais- oder Weizenmehl, Pflanzenöle, Salz und/oder Gewürze. Die Kampagne hatte zum Ziel, die Proben bezüglich Fett- und Zuckergehalt zu prüfen, sowie nach GVO- und Allergenspuren zu fahnden.

Gesetzliche Grundlagen

Für Allergene gelten gemäss Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 8 folgende Regelungen:

Zutaten (Lebensmittel und Zusatzstoffe), die Allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösende Stoffe (nach Anhang 1) sind oder aus solchen gewonnen wurden, müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Erdnuss, 1 g pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel übersteigen könnte. Hinweise, wie „kann Spuren von Erdnuss enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Die verantwortliche Person muss belegen können, dass alle im Rahmen der Guten Herstellungspraxis gebotenen Massnahmen ergriffen wurden, um die unbeabsichtigten Vermischungen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Lebensmittel und Zusatzstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind oder daraus gewonnen wurden, dürfen nach Artikel 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel und Zusatzstoffe, die bewilligte GVO-Erzeugnisse sind, sind mit dem Hinweis „aus gentechnisch/genetisch verändertem X hergestellt“ zu kennzeichnen. Auf diesen Hinweis kann verzichtet werden, wenn keine Zutat solches Material im Umfang von mehr als 0.9 Massenprozent enthält und belegt werden kann, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials in der Zutat zu vermeiden.

Die Angaben auf der Verpackung müssen korrekt sein (Täuschungsverbot, LGV Art. 10). Weiter gelten die allgemeinen Deklarationsvorschriften der LKV.

Probenbeschreibung

In acht verschiedenen Geschäften in Basel wurden sechs Mais-, vier Kartoffel-, zwei Reischips und 13 andere Salzgebäckarten, wie Salzbrezel, -stangen, -crackers; Gemüsechips und gemischte Snacks erhoben. Die Produkte deklarierten folgende Produktionsregionen:

Deutschland (6), Schweiz (3), EU (3), Belgien (2), Indien (2), Niederlande (2), Thailand (2), Grossbritannien (1), Iran (1), Italien (1), Österreich (1) oder Sri Lanka (1).

Prüfverfahren

Zur Bestimmung des Fettgehalts wurden die Proben mit Salzsäure in Gegenwart von Toluol aufgeschlossen und das Fett zugleich extrahiert. Ein Aliquot der organischen Phase wurde im Stickstoffstrom eingedampft und der Fettrückstand gewogen. Laktose und andere Zuckerarten wurden mittels Ionenchromatographie (Anionenaustauscher) quantitativ bestimmt. Mittels real-time PCR-Verfahren wurde nach den Allergenen Sesam, Cashewnuss, Erdnuss, Pistazie, Lupine, Sellerie, Senf und Soja sowie nach dem 35S-Promotor und NOS-Terminator, welche GVO-Pflanzen enthalten können, gescreent. Eiproteine wurden mittels ELISA-Verfahren bestimmt. Proben, die im GVO-Screening positiv waren, wurden mit spezifischen Methoden auf die vorhandenen GVO-Maissorten getestet.

Ergebnisse und Massnahmen

Fette

Die Fettgehalte lagen im Bereich von 1% (Weizen-Roggen-Snack) bis 37% (Gemüsechips!). Die Fettanalysen zeigten keine unzulässig grossen Abweichungen zum deklarierten Gehalt. Keine Probe musste diesbezüglich beanstandet werden.

Zucker

Die Zuckergehalte lagen im Bereich von 1% (Maischips) bis 23% (Gemüsechips!). Auch die Zuckeranalysen zeigten keine unzulässig grossen Abweichungen zum deklarierten Gehalt, so dass auch keine Probe bezüglich Zuckergehalt beanstandet werden musste.

Allergene

Auf den Etiketten von acht Proben waren Spurenhinweise für Allergiker „kann Spuren von xy enthalten“, auf vier Proben Allergenhinweise „enthält xy“ zu lesen. Die Allergene Ei, Sesam, Cashewnuss, Erdnuss, Sellerie, Pistazie, Lupine, Senf und Soja konnten in den Proben (mit oder ohne Hinweis) nicht oder nur in Spuren (< 0.1%) nachgewiesen werden. Es musste somit keine Probe diesbezüglich beanstandet werden.

Gentechnisch veränderte Organismen

Die Produkte wurden auf Anteile an GVO untersucht. Die Ergebnisse zeigten, dass bei der Herstellung von Chips und Salzgebäck keine gentechnisch veränderten Rohmaterialien eingesetzt werden. In einer Probe Maischips konnten geringe (nicht deklarationspflichtige) Spuren einer GVO-Maissorte (Mon810) nachgewiesen werden.

Deklaration

Wegen Deklarationsmängeln kam es zu zwei Überweisungen an die zuständigen Ämter:

- Die deutschsprachige Zutatenliste umfasste nur einen Teil der in der englischsprachigen Zutatenliste aufgeführten Lebensmittel und Zusatzstoffe.
- Kaum lesbare Deklaration der Sachbezeichnung und der Zutatenliste und mangelhafter Datierungstext mit dem Wortlaut „Best before“.

Schlussfolgerungen

Bei den letzten Untersuchungen von Chips und Salzgebäck im Jahr 2003 und 2008 lagen die Beanstandungsquoten bei 30%. Da die Beanstandungsquote in diesem Jahr bei lediglich 8% liegt und sich die Beanstandungen auf Deklarationsmängel beschränken, ist eine baldige Wiederholung der Untersuchung nicht vorgesehen.